Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016
519

 Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats
Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und ent-sprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.
 Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des
gründe und gleichviel, wo, wann und von wem sie begangen werden.
 Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Un-abhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta.
 Der Rat unterstreicht, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder
Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es
ist, die Toleranz und den interreligiösen Dialog zu fördern.
 Der Rat betont, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt
werden kann, bei dem alle Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und gegebenen-falls die Zivilgesellschaft sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung
einzudämmen, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten, im Einklang mit der Weltweiten Strategie
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus
331
.
 Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur
Bekämpfung des Terrorismus mit der Charta und allen anderen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht,�䠀cht,�䠀cht,�䠀dd"� U	ሆቹ⺿ᄀ輐ńና㍆�䜀䰀e Belieferung von
Terroristen mit Waffen beendigen.
 Der Rat unterstreicht, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung seiner Resolutionen
über die Bekämpfung des Terrorismus ist, und erinnert in dieser Hinsicht unter anderem an seine Reso-lutionen 1373 (2001), 1624 (2005) und 2178 (2014).
 Der Rat, im Einklang mit seiner nach der Charta bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung
des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, erinnert ferner daran, dass die Bekämpfung des
gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, einschließlich der Verhütung der
Radikalisierung, Anwerbung und Mobilisierung von Personen für terroristische Gruppen und ihrer Um-wandlung in ausländische terroristische Kämpfer, ein wesentliches Element der Bekämpfung der von
ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der internatio-nalen Sicherheit ist, wie in Resolution 2178 (2014) unterstrichen wurde, nimmt in dieser Hinsicht
Kenntnis von dem Aktionsplan des Generalsekretärs zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus
335

und stellt ferner fest, dass die Generalversammlung die Initiative des Generalsekretärs begrüßt und von
dem genannten Plan Kenntnis genommen hat
336
, der im Zuge der Überprüfung der Weltweiten Strategie
____
334
 S/PRST/2016/6.
335
 Siehe A/70/674.
336
 Resolution 70/254 der Generalversammlung.